

---

# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil (NBS-AT)

---

Wesentliche Änderungen der NBS-AT 2017  
im Vergleich zu den NBS-AT 2015

---



### **Vorbemerkung:**

Die Überarbeitung diene im Wesentlichen einer Anpassung der NBS-AT an die Vorschriften des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG). Die Anpassung erforderte eine Reihe redaktioneller Änderungen, die nachfolgend nicht weiter erwähnt werden.

### **Punkt 1.7:**

Es wurde klargestellt, dass allein rechtsverbindlich die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache sind. Werden Nutzungsbedingungen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information von Zugangsberechtigten.

### **Punkt 2.1.1 Satz 1, 1. Spiegelstrich:**

Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, dass die bisherige Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG a. F. in eine sogenannte Unternehmensgenehmigung umgewandelt wurde.

### **Punkt 2.1.1 Satz 3, 2. Spiegelstrich a. F.:**

Die Klausel wurde gestrichen, da sie keine praktische Relevanz mehr besitzt. Die in § 38 Abs. 5a AEG genannten Sicherheitsbescheinigungen galten längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 (vgl. § 38 Abs. 5a Satz 2 AEG).

### **Punkt 2.1.2 Sätze 1 und 2:**

Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, dass die bisherige Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG a. F. in eine sogenannte Unternehmensgenehmigung umgewandelt wurde. Eine entsprechende Genehmigung für Halter kennt das europäische Recht nicht, so dass Punkt 2.1.2 Satz 1, 2. Spiegelstrich NBS-AT a. F. entfallen konnte.

### **Punkt 2.1.2 Satz 3, 2. Spiegelstrich a. F.:**

Die Klausel wurde gestrichen, da sie keine praktische Relevanz mehr besitzt. Die in § 38 Abs. 5a AEG genannten Sicherheitsbescheinigungen galten längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 (vgl. § 38 Abs. 5a Satz 2 AEG).

### **Punkt 2.1.5:**

Die Klausel orientiert sich an Anlage 3 Nr. 4 ERegG.

### **Punkt 2.2.1:**

Die Klausel trägt den gesetzlichen Neuerungen bei der Haftpflichtversicherung Rechnung und orientiert sich im Übrigen an Punkt 2.1.1 Satz 1 und 2.1.2 Satz 1 NBS-AT.

### **Punkt 2.2.2:**

Analog zu Punkt 2.1.1 Satz 2 und 2.1.2 Satz 3 NBS-AT wird auf den jährlichen Nachweis einer Haftpflichtversicherung verzichtet, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zum dem EIU unterhält.

**Punkt 2.5.2 Satz 2, 1. Spiegelstrich:**

Die Klausel wurde erweitert: Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen nicht mehr nur dann, wenn das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftsei vertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt, sondern auch dann, wenn die Bonitätsbewertung einer Auskunftsei sonst nahelegt, dass er bei künftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte.

**Punkt 2.5.3:**

Die Klausel wurde erweitert: Maßgeblich für die Beurteilung der Angemessenheit der Sicherheitsleistung ist nicht mehr nur das monatliche Gesamtentgelt für vereinbarte, sondern jetzt auch für erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen.

**Punkt 2.5.5.1:**

Die Klausel wurde dahingehend ergänzt, dass die Sicherheitsleistung ungeachtet der regulären Bebringungsfrist jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein muss.

**Punkt 3.1.3 Satz 2:**

Das EIU stellt dem EVU die für die Benutzung der Serviceeinrichtung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Das EVU kann sodann die ihm zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen. Das Recht zur Vervielfältigung wurde mit dem Vorbehalt versehen, dass Urheberrechte Dritter nicht beeinträchtigt werden dürfen.

**Punkt 3.3.1.1 Satz 1:**

Die Klausel wurde um die Pflicht des EIU ergänzt, Zugangsberechtigte auf eine tragfähige Alternative hinzuweisen.

**Punkt 3.3.1.3 Satz 1:**

Die Klausel wurde um die Pflicht des EIU ergänzt, Zugangsberechtigte auf tragfähige Varianten hinzuweisen.

**Punkt 3.3.1.3 Satz 3:**

Es erfolgt ein Hinweis auf die in den Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen aufzunehmenden Kriterien für die Konfliktlösung. Punkt 3.3 Buchstabe d NBS-AT a. F. konnte damit entfallen.

**Punkt 3.3.2:**

Die Klausel orientiert sich an Anlage 3 Nr. 5 ERegG.

**Punkt 4.1:**

Die neugefasste Klausel trägt dem Umstand Rechnung, dass Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung einer Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen nicht nur die Entgeltgrundsätze, sondern auch die Entgelte selbst sind. Die Darlegung der Entgeltgrundsätze und der Entgelte in getrennten Dokumenten hat sich als praktikabel erwiesen.

**Punkt 5.7:**

Die Klausel betreffend die Information der Zugangsberechtigten über Instandhaltungs- und Baumaßnahmen wurde neu gefasst. Grundsätzlich sind aktuelle und potenzielle Zugangsberechtigte über Nutzungseinschränkungen auf dem üblichen Informationsweg (z. B. über die Webseite des EIU) unverzüglich zu informieren. Im Falle von Ad-hoc-Maßnahmen, die nur mit kurzzeitigen oder sonst geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind, ist eine „NBS-gerechte“ Information aller potenziellen Zugangsberechtigten entbehrlich. Es reicht die der Üblichkeit entsprechende bilaterale Information betroffener Zugangsberechtigter im Rahmen des laufenden Betriebs.

---

## Impressum

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)  
Kamekestraße 37-39 · 50672 Köln  
T 0221 57979-0 · F 0221 57979-8000  
info@vdv.de · www.vdv.de

### **Ansprechpartner**

Michael Fabian  
T 0221 57979-144  
F 0221 57979-8144  
fabian@vdv.de

---

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)  
Kamekestraße 37-39 · 50672 Köln  
T 0221 57979-0 · F 0221 57979-8000  
info@vdv.de · www.vdv.de

---